



Gemeinde Lengnau

Reglement über die Videoüberwachung

Inkraftsetzung: 1. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck der Überwachung.....	3
§ 2 Zuständige Stelle	3
§ 3 Überwachungssperimeter	3
§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
§ 5 Protokollierung	3
§ 6 Auswertung	3
§ 7 Speicherung und Vernichtung	3
§ 8 Informationspflicht	4
§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
§ 10 Datensicherheit	4
§ 11 Datenschutzkontrolle.....	4
§ 12 Veröffentlichung	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist. Siehe Einstellungsfläche mit privacy-Bereich, welcher abgedeckt wird.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ oder ein entsprechendes Piktogramm

Auskunftstelle: *Gemeindekanzlei Lengnau*

§ 5 Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7 Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Lengnau, 26.5.2021

Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:

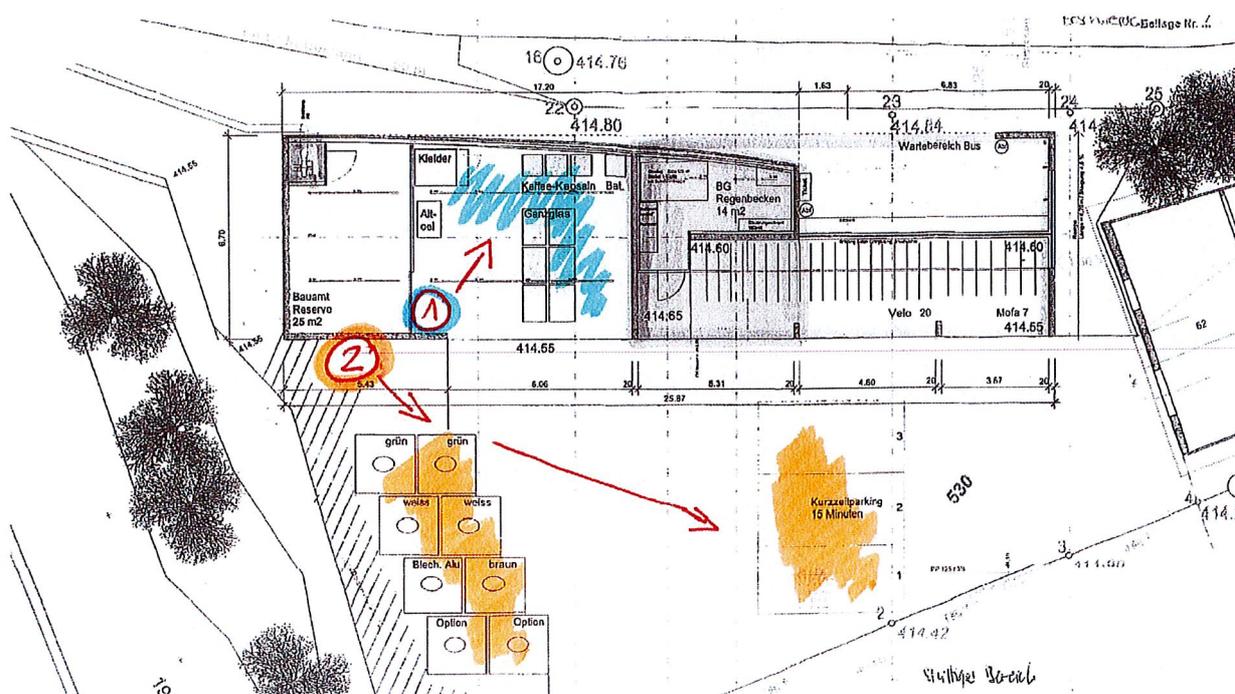
Gemeindeschreiber:


(Franz Bertschi)


(Anselm Rohner)

Anhang zum Reglement Videoüberwachung

Gebäude	Anzahl Kameras	Überwachungs-perimeter	Überwachungs-zeit	Zweck / Begründung Überwachung	Auskunftsstelle (zur Auswertung und Vernichtung von Bildmaterial / technischer Support)
Entsorgungsstelle Brücke	2	Siehe untenstehender Plan	Ausserhalb der Öffnungszeiten von 18 – 8 Uhr und 12 – 13 Uhr sowie Sonn- und Feiertage	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von Verstössen gegen das Abfallreglement	Gemeindekanzlei Lengnau, 056 266 50 10, gemeindekanzlei@lengnau-ag.ch



Publikation am 16. Juni 2021 im amtlichen Publikationsorgan „die Botschaft“
Lengnau, 1. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:

Gemeineschreiber:


(Franz Bertschi)


(Anselm Röhrer)